

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
KOBLENZ - FRANKFURT AM MAIN - KÖLN  
REGISTRIERTE PRÜFUNGSGESELLSCHAFT IM  
SYSTEM DER QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK



## Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sommerpause hatte an den Finanzmärkten dramatische Auswirkungen. Innerhalb weniger Wochen erlebten wir einen Sturz des DAX-Börsenindex um rund 25 %. Wer hierbei Wertpapiere mit Verlust verkauft hat, findet in dieser Ausgabe gegebenenfalls etwas Trost mit der Information, dass die realisierten Börsenverluste steuerlich berücksichtigungsfähig sind.

Darüber hinaus berichten wir u.a. über geplante Gesetzesänderungen und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, so z.B. über das Urteil zur vollen steuerlichen Berücksichtigung der Kosten für die erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium.

Mit den besten Wünschen,  
Ihr Heinz-Peter Mertens

## Inhaltsübersicht Oktober 2011

## Seite

<b>I. Gesetzgebung aktuell</b>	2
Vorausgefüllte Steuererklärung: Umsetzung der 1. Stufe in 2013	2
<b>II. Internationales Steuerrecht aktuell</b>	2
1. Schweiz: Steuerabkommen über Kapitalanlagen	2
2. Schweiz: Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens	3
<b>III. Steuerbilanz aktuell</b>	3
1. E-Bilanz: Auswertung der Pilotphase	3
2. Abschreibungen von Anteilen an Aktienfonds	3
<b>IV. Jahresabschluss aktuell</b>	4
Konzernabschlusspflicht der Komplementär-GmbH verschärft	4
<b>V. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell</b>	4
1. Veräußerungsverlust trotz symbolischem Kaufpreis voll abzugsfähig	4
2. Neue Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen für Spendenbescheinigungen	5
3. Minderung von innerbetrieblichen Pachteinnahmen	6
<b>VI. Umsatzsteuer aktuell</b>	6
1. Reisekosten: Erstattung von Mahlzeiten	6
2. Umsatzsteuerpflicht des Komplementärs einer Personengesellschaft	7
<b>VII. Einkommensteuer (privat) aktuell</b>	7
1. Arbeitszimmer trotz privater Mitbenutzung steuerlich absetzbar?	7
2. Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastung	8
3. Aufwendungen für berufliche Erstausbildung/Erststudium abziehbar	8
4. Verluste aus Kapitalanlagen	9
<b>VIII. Lohnsteuer aktuell</b>	10
1. ELENA-Verfahren zum Entgeltnachweis soll gestoppt werden	10
2. Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.2011	10
<b>IX. Sonstige Steuern aktuell</b>	10
Erhöhung der Grunderwerbsteuer in NRW ab 1.10.2011 auf 5 %	10
<b>X. Wirtschaft aktuell</b>	11
Basiszinssatz steigt ab 1.7.2011 auf 0,37 %	11
<b>XI. Kurznachrichten aktuell</b>	11
<b>XII. Aktuelles aus unserem Haus</b>	12
Veröffentlichungen	12

### GESCHÄFTSLEITUNG:

**PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER**

WP, STB

**WERNER HÖFFLING**

WP, STB, RB

**ALFRED DOLL**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB

**HEINZ-PETER MERTENS**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**RALF REINART**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**DORIS REIFENRATH**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**KAY ZERFASS**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB, FACHBERATER FÜR

INTERNATIONALES STEUERRECHT

**DR. JULIA SCHNEIDER**, DIPL.-KFFR.

WPIN, STBIN

**TANJA GRAPATIN**, DIPL.-KFFR.

WPIN, STBIN

**TATJANA KIRSCH**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WPIN, STBIN

**PETER PELLIO**, DIPL.-KFM.

STB

### EXPERTEN AN IHRER SEITE

KOBLENZ: +49 261 4066-0

FRANKFURT: +49 69 956809-0

KÖLN: +49 221 99997953-0

[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

## I. Gesetzgebung aktuell

### Vorausgefüllte Steuererklärung: Umsetzung der 1. Stufe in 2013

Im Rahmen des Bürokratieabbaus und der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens erhält die Finanzverwaltung automatisch diverse einkommensteuerrelevante Daten eines Steuerpflichtigen (z.B. Lohnsteuerdaten, Rentenbezüge, Vorsorgeaufwendungen und Personalien, die u.a. von Arbeitgebern oder Versicherungsunternehmen elektronisch übermittelt werden müssen).

Die Finanzverwaltung plant jetzt, den Steuerpflichtigen mit diesen Daten vorausgefüllte Einkommensteuererklärungen zur weiteren Bearbeitung bereitzustellen. Dazu werden vorhandene Daten von der Finanzverwaltung in die richtigen Felder der Steuererklärung übertragen. Nach Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben sendet der Steuerpflichtige seine Einkommensteuererklärung dann an das Finanzamt zurück.

Die "vorausgefüllte Steuererklärung"

- ist ein optionales und kostenloses elektronisches Serviceangebot der Finanzverwaltung,
- kann die Erstellung der Einkommensteuererklärung erleichtern,
- soll eine aktuelle Datenbasis liefern,
- wird wohl höchstmögliche Datensicherheit gewährleisten,
- kann über die Dienste der Steuerverwaltung (ELSTER) oder mit Hilfe kommerzieller Software in Anspruch genommen werden.

Nach unserer Einschätzung wird ein nennenswerter Vorteil nur für die Steuerpflichtigen eintreten, die lediglich über Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder Rentenbezüge verfügen. Für alle anderen werden sich keine nennenswerten Vereinfachungen ergeben.

Die Umsetzung einer 1. Stufe ist im Laufe des Jahres 2013 geplant. ■

## II. Internationales Steuerrecht aktuell

### 1. Schweiz: Steuerabkommen über Kapitalanlagen

Am 10.8.2011 haben sich Deutschland und die Schweiz auf ein neues Verfahren zur Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen in der Schweiz geeinigt, die bisher gegenüber dem deutschen Fiskus verschwiegen worden sind.

Das Abkommen umfasst u.a. folgende Regelungen:

- Besteuerung bisher unversicherter Kapitalanlagen:

Um die Anonymität für die Vergangenheit zu wahren, wird den in Deutschland steuerpflichtigen Personen einmalig die Möglichkeit eingeräumt, in der Schweiz auf anonymer Basis eine pauschale Nachsteuer zu entrichten. Die Höhe dieser Steuerbelastung soll zwischen 19 % des Vermögensbestandes und 34 % des Vermögenszuwachses seit 2002 liegen. Die Höhe der Steuer wird sich nach der bisherigen Haltedauer sowie der Höhe der Kapitalanlage richten. Unabhängig davon bleibt den Betroffenen die Möglichkeit erhalten, ihre Kapitaleinkünfte aus der Schweiz strafbefreiend gegenüber den deutschen Behörden offenzulegen und individuell besteuern zu lassen.

- Abgeltungsteuer für zukünftige Kapitaleinkünfte:

Künftige Kapitalerträge und -gewinne deutscher Steuerpflichtiger sollen in der Schweiz einer Abgeltungsteuer von 26,375 % unterliegen. Dies entspricht der in Deutschland geltenden Abgeltungsteuer. Mit deren Einbehalt durch Schweizer Banken ist die deutsche Steuerpflicht erfüllt.

Für alle Einkommensteuerpflichtigen

Die Finanzverwaltung plant, auf der Grundlage der ihr vorliegenden Daten elektronisch vorausgefüllte Einkommensteuererklärungen zur Verfügung zu stellen.

Dies ist ein optionales und kostenloses Angebot der Finanzverwaltung.

Die Umsetzung einer ersten Stufe ist im Laufe des Jahres 2013 geplant.

Für Steuerpflichtige mit Geldanlagen in der Schweiz

Deutschland und die Schweiz vereinbaren ein Steuerabkommen über die Behandlung (unversicherter) Geldanlagen.

Für bisher in Deutschland unversicherter Kapitalanlagen soll anonym eine pauschale Nachsteuer zwischen 19 % des Vermögensbestandes und 34 % des Vermögenszuwachses seit 2002 erhoben werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Erträge den deutschen Behörden strafbefreiend offenzulegen.

Zukünftig erfolgt in der Schweiz anonym die Erhebung einer Abgeltungsteuer von 26,375 % auf Kapitalerträge.

Die Steuer wird anonym in der Schweiz einbehalten und an Deutschland abgeführt, um das Bankgeheimnis in der Schweiz beibehalten zu können.

Das Abkommen soll Anfang 2013 in Kraft treten. Derzeit ist allerdings noch offen, ob der deutsche Bundesrat dem Abkommen zustimmen wird. ■

## 2. Schweiz: Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens

Die Bundesregierung hat am 4.7.2011 einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz vorgelegt. Unter anderem sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Informationsaustausch

Auskunftsersuchen der deutschen Finanzbehörden an die Schweiz liefen bisher oft ins Leere. Obwohl ein Informationsaustausch bei Betrugsdelikten vorgesehen war, ist dieser kaum möglich gewesen, da Steuerhinterziehung in der Schweiz kein Betrugsdelikt ist. Nun wird diese Klausel geändert. Die neue Fassung verpflichtet die Schweiz zu Informationen, die zur Besteuerung in Deutschland "voraussichtlich erheblich" sind. Die deutschen Fahnder brauchen allerdings einen Anlass für ihr Ersuchen. Damit sollen Anfragen "ins Blaue hinein" ausgeschlossen werden.

- Quellensteuer auf Dividenden

Für Dividenden im Konzern (zwischen Kapitalgesellschaften) wird die Quellensteuer auf 0 % reduziert. Die hierfür erforderliche Beteiligungsquote soll bei einer einjährigen Mindesthaltedauer von 20 % auf 10 % gesenkt werden. ■

## III. Steuerbilanz aktuell

### 1. E-Bilanz: Auswertung der Pilotphase

Nach Abschluss der Pilotphase hat die Finanzverwaltung durch den Entwurf eines Anwendungsschreibens ihre Anforderungen an die E-Bilanz abgemildert.

Aufgrund der Erfahrungen in der Pilotphase sind zusätzliche Vereinfachungen in Form von weiteren Auffangpositionen und Streichungen von Mussfeldern vorgesehen. Ferner soll die Anwendung von Mussfeldern erleichtert werden, um Eingriffe in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

Eine Facharbeitsgemeinschaft soll mindestens einmal im Jahr über die Inhalte der Taxonomie diskutieren und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die elektronische Datenübermittlung erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2013 im Jahr 2014 erfolgen muss.

Das endgültige Anwendungsschreiben wurde unter dem Datum vom 28.09.2011 vom BMF veröffentlicht. ■

### 2. Abschreibungen von Anteilen an Aktienfonds

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 5.7.2011 zu der Abschreibung von Anteilen an Aktienfonds im Betriebsvermögen Stellung genommen. Die Regelung gilt für Anteile an Publikums- und Spezialfonds, wenn das Investmentvermögen zu mindestens 51 % in börsennotierten Aktien investiert ist.

Das Abkommen soll Anfang 2013 in Kraft treten.

#### Für Steuerpflichtige mit Einkünften in der Schweiz

Die Änderungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz betreffen

- den Informationsaustausch und

- die Quellensteuerbefreiung bei einer Mindestbeteiligung ab 10 %.

#### Für alle bilanzierenden Unternehmen

Die Erfahrungen der Pilotphase sind ausgewertet worden.

Vorgesehen sind einige Vereinfachungen,

eine jährliche Überprüfung der Taxonomie und

die erstmalige elektronische Übermittlung für 2013 in 2014.

BMF-Schreiben vom 28.09.2011.

#### Für Unternehmen mit Aktienfonds

Abschreibungen auf Anteile an Aktienfonds sind steuerlich anzuerkennen:

Eine steuerlich wirksame Abwertung der Investmentanteile ist nur dann anzuerkennen,

- wenn der Börsenkurs am Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter den Kurs beim Erwerb des Wertpapiers (Anschaffungskosten) gesunken ist oder
- wenn der Börsenkurs an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen jeweils um mehr als 25 % unter den Kurs beim Erwerb des Wertpapiers gesunken ist.

Wertsteigerungen nach dem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handels- oder Steuerbilanz sind zu berücksichtigen, vermindern also die Abwertungsmöglichkeiten.

In der Literatur wird die vorstehende Regelung als zu restriktiv eingeschätzt. Wer aber über die vorstehende Regelung hinaus Abwertungen vornimmt, muss mit Widerstand der Finanzverwaltung rechnen. ■

## IV. Jahresabschluss aktuell

### Konzernabschlusspflicht der Komplementär-GmbH verschärft

Die Konzernrechnungslegungspflicht wurde durch das BilMoG konzeptionell überarbeitet. An die Stelle der bisher geltenden Prinzipien der einheitlichen Leitung und des Control-Prinzips ist jetzt das Konzept des beherrschenden Einflusses getreten. Hierdurch haben sich auch die Regelungen zur Konzernaufstellungspflicht einer Komplementär-GmbH verschärft.

Bei einer üblichen GmbH & Co. KG hat die Komplementär-GmbH regelmäßig als persönlich haftende Gesellschafterin die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen. Damit übt die Komplementär-GmbH einen beherrschenden Einfluss auf die GmbH & Co. KG aus. Sie ist daher grundsätzlich zur Konzernrechnungslegung verpflichtet.

Die Aufstellung eines Konzernabschlusses durch die Komplementär-GmbH führt zu erhöhten Kosten und verwirrenden Aussagen über die Kapitalstruktur der GmbH & Co. KG. Darum sollten Konzernabschlüsse von Komplementär-GmbHs vermieden werden.

Dies ist relativ einfach über substantielle Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommanditisten (z. B. Weisungsrechte, Zustimmungspflichten zum Budget oder zu personalpolitischen Entscheidungen) möglich. Denn solche Mitwirkungsrechte schließen den beherrschenden Einfluss der Komplementär-GmbH aus. Damit entfällt deren Konzernabschlusspflicht.

Falls sämtliche Anteile an der Komplementär-GmbH von der GmbH & Co. KG gehalten werden (Einheitsgesellschaft), liegt in Ermangelung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses ebenfalls keine Konzernrechnungslegungspflicht der Komplementär-GmbH vor.

Zur Vermeidung von unerwünschten Konzernabschlüssen, Gesetzesverstößen und Zwangsgeldern zur Erzwingung von Offenlegungen empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig vor dem Jahresabschlussstichtag die Gesellschaftsverträge bzw. Geschäftsordnungen ihrer GmbH & Co. KG im vorstehend genannten Sinne anzupassen. ■

## V. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

### 1. Veräußerungsverlust trotz symbolischem Kaufpreis voll abzugsfähig

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (bei einer Beteiligung von mind. 1 %) sind nur zu 60 % steuerpflichtig. Dementsprechend können Veräußerungsverluste grundsätzlich auch nur zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden.

- bei Minderung des Börsenkurses um mehr als 40 % oder
- bei Minderung des Börsenkurses um mehr als 25 % an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen.

### Für bilanzierungspflichtige GmbH & Co. KGs

Durch das BilMoG wurde die Konzernabschlusspflicht von Komplementär-GmbHs verschärft.

In der üblichen GmbH & Co. KG ist die Komplementär-GmbH jetzt konzernrechnungslegungspflichtig.

Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommanditisten lassen die Pflicht zur Konzernrechnungslegung entfallen.

Ebenfalls besteht keine Konzernrechnungslegungspflicht bei Einheitsgesellschaften.

Daher sollten Gesellschaftsverträge rechtzeitig vor dem Abschlussstichtag angepasst werden!

### Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (Anteil $\geq$ 1 %)

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich nur zu 60 % steuerwirksam.

Die Beschränkung auf 60 % gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht, wenn vor und bei dem Verkauf keinerlei Einnahmen aus der Beteiligung erzielt wurden bzw. werden. Streitig war jetzt die Frage, ob ein minimaler Kaufpreis bereits als Einnahme gilt und die Beschränkung des Verlustabzugs auslöst.

Mit Urteil vom 6.4.2011 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein symbolischer Kaufpreis von z.B. EUR 1 für objektiv wertlose Anteile keine relevante Einnahme darstellt. Der Verlust war deshalb zu 100 % steuerlich abziehbar. Im Streitfall vereinbarten die Parteien diesen Kaufpreis, um die Verbuchung und technische Abwicklung zu erleichtern. Der angemessene Kaufpreis wäre wegen Wertlosigkeit der Anteile EUR 0 gewesen.

Zu unterscheiden ist dieses Urteil von den Fällen, in denen echte - wenn auch geringfügige - Veräußerungseinnahmen erzielt werden. In diesen Fällen ist der Verlustabzug immer auf 60 % begrenzt.

Ab 2011 schränkt eine Gesetzesänderung den vollen Verlustabzug ein. Dafür reicht jetzt schon die Absicht zur Erzielung von Einnahmen. Daher sind Veräußerungsverluste ab 2011 auch bei der Erzielung eines Kaufpreises von lediglich EUR 0 oder EUR 1 nur noch zu 60 % abzugsfähig. ■

## 2. Neue Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen für Spendenbescheinigungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 17.6.2011 wichtige Vorgaben zur Verwendung der amtlich verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen bekannt gegeben. Hieraus erscheinen uns einige Hinweise besonders beachtenswert.

Die jeweiligen Zuwendungsbestätigungen sind von den gemeinnützigen Körperschaften (Vereine, Verbände etc.) anhand der amtlichen Muster wie folgt selbst herzustellen:

- Die Wortwahl und Reihenfolge der vorgeschriebenen Muster-Textpassagen sind beizubehalten, etwaige Umformulierungen sind unzulässig.
- Der Spendenbetrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu nennen.
- Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen noch etwaige Werbeaufdrucke angebracht werden. Entsprechende Texte auf der Rückseite sind jedoch zulässig.
- Bei Sammelbestätigungen wird die zusätzliche Erklärung des Ausstellers verlangt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Einzelbestätigungen ausgestellt wurden.
- Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat (z.B. Gutachten, ursprüngliche Rechnungen mit Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen etc.).
- Die in den Mustern enthaltenen haftungsrechtlichen Hinweise sind in die Bescheinigung aufzunehmen.

Die um Spenden nachsuchenden Körperschaften sollten auf die genaue Einhaltung der genannten Vorgaben achten, damit es bei der steuerlichen Geltendmachung der Spenden zu keinen Beanstandungen/Nichtanerkennungen der Spendenbescheinigungen durch die Finanzverwaltung kommt.

Ebenso sollten Spender darauf achten, dass die Ihnen übersandten Spendenbestätigungen den amtlichen Mustern entsprechen. ■

Für Altfälle (bis 2010) sind Veräußerungsverluste bei objektiv ertrags- und wertlosen Anteilen voll abziehbar, selbst wenn ein symbolischer Kaufpreis gezahlt wurde.

Diese volle Verlustnutzung ist durch eine Gesetzesänderung ab 2011 ausgeschlossen worden.

### Für Spendensammelstellen und Spender

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach interner Abstimmung mit den Ländern wichtige Vorgaben für Zuwendungsbestätigungen bekannt gegeben.

Die Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen sollten von den Spendensammelstellen exakt beachtet werden.

Auch Spender sollten die Spendenbescheinigungen kritisch überprüfen.

### 3. Minderung von innerbetrieblichen Pachteinnahmen

In Unternehmensgruppen werden oft Grundstücke oder andere Vermögensgegenstände von einer Gruppengesellschaft an eine andere verpachtet. Eine vergleichbare Verpachtungssituation liegt vor, wenn ein Unternehmen im Wege der sogenannten „Betriebsaufspaltung“ in ein operatives Unternehmen (Betriebsgesellschaft) und ein verpachtendes Unternehmen (Besitzgesellschaft) aufgeteilt ist. Gerät die pachtende Gesellschaft in eine Krise, wird die Pacht häufig herab- oder ausgesetzt.

Die Finanzverwaltung vertritt regelmäßig die Auffassung, dass die Pachtminderung gegenüber einem fremden Dritten nicht erfolgt wäre. Sie geht daher davon aus, dass diese Einnahmenminderung in Kauf genommen wird, um die pachtende Gesellschaft zu stützen und sie in die Lage zu versetzen, früher wieder Beteiligungserträge ausschütten zu können. Da Beteiligungserträge nur zu 60 % steuerpflichtig sind, akzeptiert die Finanzverwaltung auch die Aufwendungen des Verpächters (z.B. Zinsen, Abschreibungen etc.) für den verbilligt verpachteten Gegenstand nur zu 60 %.

Zu dieser Vorgehensweise, die der 7. Senat des Finanzgerichts Münster noch durch Urteil vom 23.3.2011 akzeptiert hat, vertritt der 6. Senat des gleichen Gerichts in zwei Entscheidungen vom 14.4.2011 eine andere Auffassung. Er ist der Ansicht, dass allein durch die Herabsetzung der vereinbarten Pacht kein Zusammenhang mit den Beteiligungserträgen aus der Betriebsgesellschaft hergestellt wird.

In allen Fällen ist Revision gegen die Urteile eingelegt worden, so dass die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs abgewartet werden müssen.

Nachteilige Veranlagungen sollten in jedem Fall durch einen Einspruch offen gehalten werden. ■

## VI. Umsatzsteuer aktuell

### 1. Reisekosten: Erstattung von Mahlzeiten

In unserer Ausgabe Mai/Juni 2011 hatten wir Sie über eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Rheinland vom 17.2.2011 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reisekostenerstattungen an Arbeitnehmer informiert.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland hatte überraschend die Auffassung vertreten, dass hierbei umsatzsteuerpflichtige Leistungen des Unternehmens an seine Arbeitnehmer vorliegen können. Hierzu kommt es z.B. in den Fällen, in denen für das Frühstück EUR 4,80 (= 20 % der Verpflegungspauschale von EUR 24,00) von der Hotelkostenerstattung gekürzt werden. In den EUR 4,80 sieht die Finanzverwaltung ein umsatzsteuerpflichtiges Bruttoentgelt der Arbeitnehmer für eine Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber, da der Sachbezugswert für das Frühstück von EUR 1,57 überschritten wird.

Auf Grund der praktischen Umsetzungsschwierigkeiten hat die Oberfinanzdirektion diese Auffassung nun wieder zurückgezogen und die Verfügung vom 17.2.2011 am 30.5.2011 aktualisiert. Die Erstattung von Mahlzeiten ist daher nicht mehr umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die Arbeitnehmer sich hieran durch Kürzungen ihrer Verpflegungspauschalen beteiligen.

Sofern Sie bereits im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen die ursprüngliche Verlautbarung der Oberfinanzdirektion Rheinland umgesetzt haben, können Sie jetzt eine Erstattung der zu viel entrichteten Umsatzsteuer beantragen. ■

### Für Unternehmensgruppen mit innerbetrieblichen Verpachtungen

Es ist nach wie vor ungeklärt, ob Aufwendungen im Zusammenhang mit verbilligt verpachteten Gegenständen bei der verpachtenden Gesellschaft zu 60 % oder zu 100 % berücksichtigt werden.

Diese Frage ist in verschiedenen Verfahren vor dem Finanzgericht Münster unterschiedlich beurteilt worden.

Daher sind die Fälle dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vorgelegt worden.

Veranlagungen sollten offen gehalten werden.

### Für Unternehmen, deren Mitarbeiter auswärts tätig sind

Die Mahlzeitengestellung war nach Auffassung der Finanzverwaltung in vielen Fällen umsatzsteuerpflichtig.

Laut geänderter Verfügung ist die Mahlzeitengestellung jetzt doch nicht umsatzsteuerpflichtig.

Ein Antrag auf Erstattung der zu viel entrichteten Umsatzsteuer ist zu empfehlen.

## 2. Umsatzsteuerpflicht des Komplementärs einer Personengesellschaft

Komplementäre einer Personengesellschaft, die u.a. Geschäftsführungstätigkeiten für die Personengesellschaft ausführen, wurden von der Finanzverwaltung bisher uneingeschränkt als umsatzsteuerliche Unternehmer angesehen. Dementsprechend waren ihre von der Gesellschaft gezahlten Bezüge umsatzsteuerpflichtig. Im Gegenzug konnten die Geschäftsführer den Vorsteuerabzug aus Anschaffungen bzw. laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit geltend machen.

Bei natürlichen Personen als Komplementären ist diese Auffassung zukünftig differenziert zu prüfen. Mit Urteil vom 14.4.2010 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es auf das Gesamtbild der Verhältnisse ankommt. Wenn der Geschäftsführer weisungsgebunden ist, liegt regelmäßig keine umsatzsteuerpflichtige Geschäftsführungsleistung durch den Geschäftsführer vor. Im vorliegenden Fall war die Weisungsgebundenheit gegeben, weil ein Verwaltungsrat den Geschäftsführer beraten und überwacht hat und darüber hinaus berechtigt war, den Geschäftsführer jederzeit nach eigenem Ermessen abzuberufen.

Das Bundesfinanzministerium hat diese Auffassung jetzt mit Schreiben vom 2.5.2011 übernommen.

Falls natürliche Personen Komplementäre sind und Leistungen an die KG erbringen, empfehlen wir

- die Gesellschafts- und Geschäftsführerverträge daraufhin zu überprüfen, ob die Geschäftsführer weisungsgebunden sind (dann darf in den Rechnungen zukünftig keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen werden),
- ggf. die genannten Verträge anzupassen, wenn es gewünscht ist, dass der Geschäftsführer weiterhin seine Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig ausübt (z.B. um dem Geschäftsführer den Vorsteuerabzug zu ermöglichen).

Die neue Rechtsauffassung gilt allerdings nur für natürliche Personen als Geschäftsführer, nicht für Komplementär-GmbH. Diese sind nach unveränderter Auffassung der Finanzverwaltung immer selbständige Unternehmer, eventuell aber als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuerpflicht befreit. ■

## VII. Einkommensteuer (privat) aktuell

### 1. Arbeitszimmer trotz privater Mitbenutzung steuerlich absetzbar?

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 19.5.2011 entschieden, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des beruflichen Nutzungsanteils steuerlich abgezogen werden können. Bisher war für einen Abzug die (fast) ausschließlich berufliche bzw. betriebliche Nutzung erforderlich.

In dem Verfahren hatte ein Unternehmer den Abzug von 50 % der Raumkosten für ein Zimmer beantragt, das jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung von Büroarbeiten genutzt worden ist. Das Finanzgericht Köln gab der Klage statt. Es stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf den Bundesfinanzhof, der durch Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung in 2009 eine Aufteilung von gemischt veranlassenen Reisekosten akzeptiert hatte.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen, denn das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte in einem ähnlichen Fall am 2.2.2011 eine Aufteilung von Wohnraumkosten abgelehnt.

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt daher abzuwarten. Zwischenzeitlich können Steuerbescheide mit Hinweis auf das Urteil des Finanzgerichts Köln offen gehalten werden. ■

### Für Komplementäre, die Geschäftsführungsleistungen erbringen

Bisher waren geschäftsführende Komplementäre immer umsatzsteuerpflichtige Unternehmer.

Der Bundesfinanzhof betrachtet jetzt bei natürlichen Personen das Gesamtbild der Verhältnisse.

Eine Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers steht seiner Unternehmereigenschaft und Umsatzsteuerpflicht entgegen.

Empfehlung: Prüfung der Gesellschafts- und Geschäftsführeranstellungsverträge.

Hinweis: Komplementär-GmbH sind unverändert umsatzsteuerpflichtig, eventuell aber als Kleinunternehmer umsatzsteuerbefreit.

### Für Steuerpflichtige mit gemischt genutztem Wohn-/Arbeitszimmer

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sollen anteilig abzugsfähig sein, wenn eine private Mitbenutzung des Raums vorliegt. Bisher war für den Abzug eine ausschließlich berufliche Nutzung erforderlich.

Die Rechtslage ist zwischen verschiedenen Finanzgerichten strittig. Deshalb bleibt eine endgültige Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten. Bis dahin sollten Steuerbescheide offen gehalten werden.

## 2. Kosten eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastung

Kosten, die durch die private Lebensführung entstehen, sind steuerlich nicht abziehbar. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Kosten für einen Zivilprozess in einer Angelegenheit, die nicht mit Einkünften im Zusammenhang steht.

Allerdings hat die Rechtsprechung ausnahmsweise Kosten für einen Zivilprozess dann als abzugsfähig anerkannt, wenn es sich um einen Rechtsstreit mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen handelt.

Mit Urteil vom 12.5.2011 hat der Bundesfinanzhof diese enge Gesetzesauslegung aufgegeben und entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig von dem Anlass des Prozesses als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Prozesserfolg mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Misserfolg.

Für außergewöhnliche Belastungen gelten Grenzwerte von 1 % bis 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (abhängig von der Einkommenshöhe und von dem Familienstand). Über diese Grenzwerte hinausgehende Aufwendungen werden als außergewöhnliche Belastung steuerlich anerkannt, wenn sie dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und über den Betrag hinausgehen, den die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen in vergleichbaren Einkommens- und Familienverhältnissen zu leisten hat.

Unabhängig von der positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Kosten für einen Arbeitsgerichtsprozess weiterhin ohne Einschränkung in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig. ■

## 3. Aufwendungen für berufliche Erstausbildung/Erststudium abziehbar

Wie wir in der Ausgabe Mai/Juni 2011 berichtet haben, war streitig, ob Aufwendungen für eine berufliche Erstausbildung bzw. ein Erststudium in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden können. Der Bundesfinanzhof hat zu dieser Frage am 28.7.2011 entschieden, dass die Ausgaben steuerlich zu berücksichtigen sind, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der späteren Berufstätigkeit besteht. Dieser Zusammenhang ist regelmäßig gegeben, wenn ein Studium Berufswissen vermittelt. Falls während der Ausbildung nur geringe Einkünfte erzielt werden, können die Aufwendungen zu einem Verlust führen, der mit späteren Einkünften verrechnet werden kann (bisher: Verrechnung mit Einnahmen in Höhe von maximal EUR 4.000 und nur in demselben Jahr).

Wer seine Studien- und Ausbildungskosten für vergangene Jahre noch belegen kann, sollte prüfen, ob er diese noch nachträglich geltend macht:

- Falls bisher noch keine Steuererklärungen für die Ausbildungsjahre abgegeben worden sind, können die Ausgaben durch die Einreichung von Steuererklärungen für die letzten vier Jahre (d.h. für die Jahre 2007 ff.) nacherklärt werden. Eine Berücksichtigung darüber hinaus für sieben zurückliegende Jahre (also für Jahre ab 2004) ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Wenn 2004 oder 2007 betroffen ist, besteht dringender Handlungsbedarf, da eine Bearbeitung der Steuererklärung 2004 oder 2007 durch die Finanzverwaltung nur noch bis zum 31.12.2011 erfolgen kann.
- Falls für die Ausbildungsjahre Steuerbescheide erlassen wurden, ist zu prüfen, ob diese noch geändert bzw. Verlustvortragsbescheide erstmalig erwirkt werden können. Dann sollten die Aufwendungen nachgemeldet werden.

Wie der Gesetzgeber bzw. die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren, bleibt abzuwarten. Aufgrund der erheblichen Steuerausfälle ist mit einer sehr restriktiven Auslegung des Urteils bzw. einer Gesetzesänderung zu rechnen. ■

### Für Steuerpflichtige, die einen Zivilprozess führen

Kosten für einen Zivilprozess im privaten Bereich können als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig sein,

wenn hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

Kosten für einen Arbeitsgerichtsprozess sind in voller Höhe abzugsfähig.

### Für (ehemalige) Studenten und Auszubildende

Ausgaben für ein Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung sind in vollem Umfang steuerlich zu berücksichtigen, wenn ein Zusammenhang der Ausbildung mit einer späteren Berufsausübung besteht.

Ggf. sollten entsprechende Kosten nachgemeldet werden.

## 4. Verluste aus Kapitalanlagen

Kapitalanleger haben aufgrund der dramatischen Kursstürze an den Börsen in 2011 vielfach Veräußerungsverluste aus Aktien und anderen Wertpapieren erlitten. Diesbezüglich besteht aus steuerlicher Sicht in folgenden Fällen besonderer Handlungsbedarf:

### 1. Verluste aus Wertpapieren, die ab 2009 erworben wurden

Soweit Wertpapiere seit 2009 erworben wurden - also seit Einführung der Abgeltungsteuer - sind Verluste steuerlich mit positiven Kapitalerträgen (Kursgewinne, Dividenden, Zinserträge) ausgleichsfähig. Eine Ausnahme gilt für Aktienverluste: Diese dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen ausgeglichen werden.

Das depotführende deutsche Kreditinstitut nimmt diese Verlustverrechnungen automatisch vor. Die Kapitalanleger müssen sich grundsätzlich um eine Verrechnung von Verlusten nicht mehr kümmern, insbesondere keinerlei Angaben im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung machen.

Falls die bei einer Bank erzielten Verluste größer sind als die positiven Kapitalerträge, nimmt die Bank automatisch eine Verrechnung der Verluste im nächsten Jahr vor, soweit dann positive Erträge vorhanden sind.

Dieser bankinterne Verlustvortrag kann ungünstig sein, wenn ein Kapitalanleger eine weitere Bankbeziehung unterhält, bei der er insgesamt Abgeltungsteuer wegen positiver Einkünfte aus Kapitalvermögen gezahlt hat. In diesem Fall wäre eine Verrechnung der bei der einen Bank erzielten Verluste mit den positiven Einkünften der anderen Bank günstiger, denn hierdurch würde dem Kapitalanleger die Abgeltungsteuer aus den positiven Einkünften bei der anderen Bank vom Finanzamt erstattet bzw. auf seine Steuern angerechnet. Die Verluste mindern in diesem Fall die Steuerlast des entsprechenden Verlustjahres und nicht erst späterer Zeiträume, in denen wieder positive Kapitalerträge erzielt werden.

Um diese steuerlich günstige Verlustverrechnung zu erreichen, müssen die Verluste von der Bank bescheinigt und die Kapitaleinkünfte und -verluste der verschiedenen Banken in der Einkommensteuererklärung erfasst werden.

Eine solche Verlustverrechnung durch das Finanzamt ist insbesondere empfehlenswert, wenn

- mehrere Bankdepots bei verschiedenen Kreditinstituten bestehen oder
- Ehepaare unterschiedliche Depots bei einer Bank unterhalten und keine gemeinsame Freistellungserklärung vorlegen.

Ein Antrag auf Verlustbescheinigung für das Jahr 2011 müsste allerdings bis zum 15.12.2011 bei den Banken gestellt werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Beantragung ist aber auch schon jetzt möglich.

### 2. "Altverlust"-Vorträge aus Wertpapieren, die bis 2008 erworben wurden

Altverluste aus Spekulationsgeschäften, die aus dem Verkauf von Wertpapieren entstanden sind, die bis 2008 erworben wurden, können nur noch bis 2013 vorgetragen und mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen aller Art ausgeglichen werden. Nicht möglich ist eine Verlustverrechnung mit Zins- und Dividendeneinkünften. Ab 2014 sind Altverluste nur noch mit Gewinnen z.B. aus privaten Immobilienverkäufen verrechenbar.

Falls Altverluste bestehen, ist es empfehlenswert, die Kapitalanlagen so zu steuern, dass bis 2013 in ausreichendem Maß Veräußerungsgewinne generiert und die Altverluste aufgebraucht werden. Dies ist zum Beispiel über Zerobonds, Verkäufe normaler Anleihen oder spezielle Bankprodukte möglich. ■

## Für Kapitalanleger

Wertpapierverluste sind grundsätzlich mit positiven Kapitalerträgen verrechenbar.

Jede Bank für sich nimmt die Verlustverrechnung automatisch vor, soweit Erträge vorliegen.

Allerdings kann in bestimmten Fällen eine bankübergreifende Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung günstiger sein. Denn hierdurch wird Abgeltungsteuer bereits für das Verlustjahr erstattet und nicht erst in späteren Gewinnjahren.

Hierfür müssen die Verluste von den Banken bescheinigt und die Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung erfasst werden.

Dieses Verfahren ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn

- Depots bei unterschiedlichen Banken bestehen oder
- Ehepartner unterschiedliche Depots ohne gemeinsame Freistellungserklärung haben.

Die erforderliche Verlustbescheinigung muss bei den Banken bis zum 15.12.2011 beantragt werden!

"Altverlust"-Vorträge sind nur noch bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen ausgleichsfähig.

Darum sollten Sie solche Kapitalanlagen nutzen, die bis 2013 entsprechende Erträge erzielen.

## VIII. Lohnsteuer aktuell

### 1. ELENA-Verfahren zum Entgeltnachweis soll gestoppt werden

Das Bundeswirtschafts- und das Bundesarbeitsministerium haben sich am 18.7.2011 darauf verständigt, das ELENA-Verfahren (elektronisches Nachweisverfahren) schnellstmöglich einzustellen. Als Grund geben die Ministerien die noch ungenügende Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur an.

Der elektronische Entgeltnachweis sollte bei Anträgen auf Arbeitslosengeld, Wohngeld oder Elterngeld die Arbeitgeberbescheinigungen auf Papier ersetzen und Abläufe erleichtern. Im Januar 2010 war das Projekt in die erste Phase gegangen. Seither müssen Arbeitgeber mit den monatlichen Gehaltsabrechnungen für jeden ihrer Beschäftigten zahlreiche Eckdaten verschlüsselt an die zentrale Datenbank der Deutschen Rentenversicherung übermitteln.

Die Bundesregierung will nun dafür sorgen, dass die Arbeitgeber von den bestehenden elektronischen Meldepflichten entlastet werden. Ein Gesetz zur endgültigen Einstellung des Verfahrens ist in Arbeit.

Bis zur geplanten Gesetzesänderung bleiben die bisherigen Verpflichtungen jedoch bestehen. ■

### 2. Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.2011

Ab 1.7.2011 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen, die der Arbeitgeber im Falle einer Lohn- oder Gehaltspfändung beachten muss.

Nach der neuen amtlichen Pfändungstabelle erhöhen sich die pfändungsfreien Beträge ab dem 1.7.2011:

- für Personen ohne Unterhaltsverpflichtungen auf EUR 1.029,99 (bisher EUR 989,99),
- für Personen mit einer Unterhaltsverpflichtung auf EUR 1.419,99 (bisher EUR 1.359,99),
- für Personen mit zwei Unterhaltsverpflichtungen auf EUR 1.639,99 (bisher EUR 1.569,99) und
- bei drei Unterhaltsverpflichtungen auf EUR 1.849,99 (bisher EUR 1.769,99). ■

## IX. Sonstige Steuern aktuell

### Erhöhung der Grunderwerbsteuer in RLP ab 1.3.2012 auf 5 %

Die Grunderwerbsteuer in Nordrhein-Westfalen wird zum 1.10.2011 von 3,5 % auf 5 % erhöht. Eine entsprechende Gesetzesänderung hat der Landtag am 20.7.2011 beschlossen. Auf den Gesetzesentwurf hatten wir bereits in unserem Rundschreiben Mai/Juni 2011 hingewiesen.

Der erhöhte Grunderwerbsteuersatz findet Anwendung für Übertragungen von in NRW gelegenen Grundstücken ab dem 1.10.2011. Die Grunderwerbsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrages. Die Übergabe des Grundstücks, die Grundbucheintragung und auch die Kaufpreiszahlung haben keinen Einfluss auf die Entstehung der Steuer.

Darüber hinaus kann auch bei der Übertragung von Unternehmensanteilen Grunderwerbsteuer entstehen, wenn das Unternehmen Grundstücke besitzt.

Die Anhebung der Grunderwerbsteuer in RLP zum 1.3.2012 von 3,5 % auf 5% wurde im Landtag am 21.06.2011 beschlossen.

Es gelten analog die für NRW genannten sonstigen Rechnungen. ■

#### Für Arbeitgeber

Die Bundesregierung will den elektronischen Entgeltnachweis schnellstmöglich einstellen.

Mit dem anstehenden Gesetz soll das bestehende Verfahren beendet werden.

#### Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Neue Pfändungstabelle ab 1.7.2011 führt zu höheren Pfändungsfreigrenzen.

#### Für Steuerpflichtige, die in RLP einen Grundstückskauf oder die Übertragung von Unternehmensanteilen planen

Die Grunderwerbsteuer für alle in RLP belegenen Grundstücke wird ab 1.3.2012 auf 5 % erhöht.

## X. Wirtschaft aktuell

### Basiszinssatz steigt ab 1.7.2011 auf 0,37 %

Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.7.2011 neu berechnet. Er steigt von bisher 0,12 % auf 0,37 %. Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, so dass sich diese ab dem 1.7.2011 ebenfalls erhöhen. Die aktuellen gesetzlichen Verzugszinsen betragen nunmehr

- für Geschäfte mit Verbraucherbeteiligung: 5,37 %
- für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen: 8,37 %.

## XI. Kurznachrichten aktuell

- Die Bundesregierung plant **Steuerentlastungen** für das Wahljahr 2013. Die Progression im Einkommensteuertarif für kleine und mittlere Einkommen soll steuerentlastend angepasst werden. Die Steuererminderungen sollen haushaltsneutral gegenfinanziert werden.
- Wird bei der Errichtung einer **Photovoltaik-Anlage** auch das Dach erneuert, sind die Aufwendungen für die Dachsanierung keine Betriebsausgabe für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage (Finanzgericht Hessen vom 20.1.2011). Wird das Gebäude privat genutzt, ist die Dachsanierung daher steuerlich nicht abzugsfähig.
- Die Höhe von **Nachzahlungszinsen an das Finanzamt**, die pauschal mit einem Zinssatz von 6 % p.a. ermittelt werden, ist verfassungsgemäß, auch wenn der durchschnittliche Kapitalmarktzins deutlich überschritten wird (Bundesfinanzhof vom 17.8.2011).
- Bis zum 30.12.2011 besteht die Möglichkeit, die **erhöhte Förderung für Solarthermie-Anlagen** zu bekommen. Wer bis dahin einen Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle stellt, erhält eine Basisförderung von EUR 120 je m<sup>2</sup> Kollektorfläche. Ab 2012 beträgt die Förderung nur noch EUR 90 je m<sup>2</sup> Kollektorfläche.

### Für Gläubiger mit gesetzlichen Zinsansprüchen

Basiszinssatz steigt zum 1.7.2011 von bisher 0,12 % auf 0,37 %.

Steueränderungen ab 2013 geplant.

Dachsanierung im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaik-Anlage isoliert behandeln.

Zinssatz für Nachzahlungszinsen an das Finanzamt verfassungsgemäß.

Erhöhte Fördersätze für Solarthermie-Anlagen laufen nur noch bis zum 30.12.2011.

## XII. Aktuelles aus unserem Haus

### Veröffentlichungen

Herr **Prof. Dr. W. Edelfried Schneider**, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, DDP hat zusammen mit Herrn **Dr. Günter Kaindl**, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bei HLB Dr. Stürzenhofecker - Hacker - Dr. Hußmann OHG, Nürnberg, folgenden Beitrag in DATEV magazin 4/2011, S. 40ff veröffentlicht:

#### " Maßstäbe setzen - Arbeiten im Netzwerk "

Die Vorteile eines organisierten Verbunds beschränken sich nicht nur auf Arbeits- und Kostenteilung. Vor allem die Qualität des eigenen Dienstleistungsangebots steigt.

Herr Diplom-Wirtschaftsjurist **Lukas Karrenbrock** hat in der Steuer-Seminar 9/2011, Seiten 231ff. des Erich Fleischer Verlags folgenden Artikel veröffentlicht:

#### " Grenzüberschreitende gewerbsteuerliche Organschaft "

Im Beispielsfall geht es um das Vorliegen einer gewerbsteuerlichen Organschaft und deren Rechtsfolgen durch die Hinzurechnung von Darlehenszinsen zum Gewerbeertrag als sog. Dauerschuldzinsen.....

## KONTAKT/ANFRAGEN

### HLB DR. DIENST & PARTNER GMBH & Co. KG

56073 KOBLENZ  
FERDINAND-SAUERBRUCH-STRASSE 26  
TELEFON: +49 261 4066-0  
FAX: +49 261 4066-110  
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE  
**WWW.HLB-DDP.DE**

60325 FRANKFURT AM MAIN  
FRIEDRICH-EBERT-ANLAGE 36  
TELEFON: +49 69 956809-0  
FAX: +49 69 956809-33  
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE  
**WWW.HLB-DDP.DE**

50858 KÖLN  
AACHENER STRASSE 1053-1055  
TELEFON: +49 221 99997953-0  
FAX: +49 221 99997953-9  
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE  
**WWW.HLB-DDP.DE**

55469 SIMMERN  
VOR DEM TOR 2  
TELEFON: +49 6761 91578-0  
FAX: +49 6761 91578-29  
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE  
**WWW.HLB-DDP.DE**

A MEMBER OF  INTERNATIONAL.

A WORLD-WIDE NETWORK OF INDEPENDENT ACCOUNTING FIRMS AND BUSINESS ADVISERS.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 21.09..2011